



**Stadt
Lucerne**

Systematische Rechtssammlung

Nr. 5.4.2.2.1

Ausgabe vom 1. August 2010

Verordnung über den Maria-Benes-Schmid-und-Bernhard-Perret-Fonds

vom 28. April 1999

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1971,

beschliesst:

Art. 1 *Zweck und Verwendung der Mittel*

¹ Der Fonds bezweckt die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Behinderten.

² Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sollen Massnahmen finanziert bzw. mitfinanziert werden, die nicht von anderen Institutionen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen getragen werden und die es den bedürftigen Behinderten ermöglichen, ihre Behinderung besser zu meistern. Es sind dies insbesondere Geräte für Behinderte, Wohnungsanpassungen, Schulungen und Förderungs- und Integrationskurse.

³ Zur Erreichung des Zwecks darf neben den Erträgen auch das Fondsvermögen verwendet werden.

Art. 2 *Anspruchsberechtigung*

¹ Leistungen aus dem Fonds können gewährt werden:

- a. an körperlich oder geistig behinderte Personen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in der Stadt Luzern haben und welche berechnete eigene Bedürfnisse nicht durch eigene Mittel, Arbeit oder Leistungen Dritter zu befriedigen vermögen;
- b. an Institutionen mit Sitz in der Stadt Luzern für Projekte und Massnahmen, die körperlich oder geistig behinderten Personen zukommen.

² Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Fonds.

Art. 3 *Zuständigkeit*

¹ Die für das Vormundchaftswesen zuständige Direktion behandelt die Gesuche. Sie entscheidet im Einzelfall bis zu einem Beitrag von Fr. 2'000.–, im Rechnungsjahr jedoch höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 20'000.–.

² Der Stadtrat entscheidet auf Antrag der für das Vormundchaftswesen zuständigen Direktion bei Beiträgen von über Fr. 2'000.– im Einzelfall sowie bei jährlichen Entnahmen aus dem Fonds von insgesamt über Fr. 20'000.–.

Art. 4 *Gesuche*

Gesuche um eine Leistung aus dem Fonds sind schriftlich und begründet beim Amt für Sozialversicherungen einzureichen. Dieses kann bei den Gesuchstellenden weitere Unterlagen anfordern.

Art. 5¹ *Fondsmittel*

Der Maria-Benes-Schmid-und-Bernhard-Perret-Fonds wird gebildet durch:

- a. die dem Fonds aus der Erbschaft der Maria Benes-Schmid zufallenden Mittel;
- b. die anfallenden Zinsen;
- c. freiwillige Beiträge.

Art. 6² *Rechnungswesen*

¹ Der Fonds sowie die Aufwands- und Ertragsrechnungen bilden Bestandteil der Verwaltungsrechnung der Stadt Luzern.

² Der Fonds wird von der Stadtbuchhaltung verwaltet. Sie führt die Fondsrechnung und besorgt die Auszahlungen.

Art. 7 *Aufsicht*

Das Finanzinspektorat ist Aufsichtsorgan und wacht darüber, dass der Fonds seinem Zweck gemäss verwendet wird.

Art. 8 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement über den Maria-Benes-Schmid-und-Bernhard-Perret-Fonds vom 20. Dezember 1989 wird aufgehoben.

¹⁻²Fassung gemäss Änderung vom 14. Juli 2010, rückwirkend in Kraft seit 1. Juli 2010.

Art. 9 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.³

Luzern, 28. April 1999

Namens des Stadtrates

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

³ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 8. Mai 1999.

Tabelle der Änderungen der Verordnung über den Maria-Benes-Schmid-und-Bernhard-Perret-Fonds vom 28. April 1999

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantonsblatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkrafttreten
1.	StB 665	14.7.10	24.7.10 2117	Art. 5, Art. 6	geändert	1.7.10